

Vernehmlassung  
**Fragebogen**

*Zu wenig Platz für die Antwort? – Kein Problem:  
Für grössere Bemerkungen bitte die Rückseite des Blattes  
benutzen oder einen Verweis auf eine Beilage machen!*

Art. 1 Name, Sitz

Absicht:

Im ersten Artikel soll nebst NFS usw. neu auch der Begriff „Landesverband“ festgehalten werden. Zudem soll darauf hingewiesen werden, dass der Name „Naturfreunde“ geschützt ist.

0 einverstanden

0 nicht einverstanden, sondern:

---

Art. 2 Zweck sowie Art. 3 (3.1 bis 3.4)

Absicht:

Geschlechtsneutrale Formulierung, zuerst ausgeschrieben (1x), danach nur noch als Kürzel. Sonst keine Änderungen im Zweckartikel.

0 einverstanden

0 nicht einverstanden, sondern:

---

Art. 3.4 Aufgaben und Tätigkeiten

Absicht:

Die heute feste Verpflichtung eine Zeitschrift zu drucken soll allgemeiner gehalten werden, damit notfalls auch andere Publikationsformen genutzt werden können.

0 einverstanden

0 nicht einverstanden, sondern:

---

#### Art. 4 Naturfreundehäuser

Absicht:

Heute muss der Verkauf eines Hauses zwar vom NFS-Vorstand genehmigt werden, aber dieser kann eigentlich nicht Nein sagen, weil er weder finanzielle noch rechtliche Mittel hat, einen Verkauf zu verhindern. Zudem könnte nach den heutigen Statuten ein Haus auch verschenkt werden. Mit dem Begriff „Veräußerung“ soll jede Form der Abtretung eines Hauses geregelt werden. Zudem soll der Vorstand nicht mehr „bewilligen“, sondern mit der Sektion zusammen die beste Lösung suchen und in einer Vereinbarung festhalten. Ein solcher Vertrag muss die spezifische Geschichte und die aktuellen Bedürfnisse der Sektion berücksichtigen.

0 einverstanden

0 nicht einverstanden, sondern:

---

#### Art. 5 Mitgliedschaft

Absicht:

Das Problem, dass zahlreiche Sektionen unter dem Namen Gönner, Spender usw. eine Art neue Mitgliedschaft, oft mit Stimmrecht, eingeführt haben, die zwar Tatsache, aber überhaupt nicht geregelt ist, soll mit der Einführung einer Passivmitgliedschaft behoben werden. Allerdings sind die finanziellen Auswirkungen nicht so eindeutig. Verlieren wir Geld, weil (zu) viele heute voll zahlende Mitglieder in eine Passivkategorie wechseln oder tritt das Gegenteil ein: weil nun eine Passivmitgliedschaft möglich ist, stossen viel mehr neue Mitglieder zu uns? Deshalb fragen wir hier auch nach Deiner Einschätzung.

0 grundsätzlich mit der Einführung der Passivmitgliedschaft einverstanden

0 nicht einverstanden

Zusatzfrage:

Falls eine Passivmitgliedschaft eingeführt würde (siehe dazu das Mitgliederreglement), wie viele heute voll zahlende Mitglieder Deiner Sektion würden in den nächsten zwei Jahren voraussichtlich (weniger zahlende) Passivmitglieder werden?

geschätzte Anzahl (oder in %): \_\_\_\_\_

Wie viele Mitglieder hätte Deine Sektion mehr (ungefähr), wenn es die Möglichkeit der Passivmitgliedschaft gäbe?

geschätzte Anzahl (oder in %): \_\_\_\_\_

---

Art. 6 Sektionen, Nominationsverbände und Fachverbände (6.1.- 6.4)

Absicht:

In Art. 6.1 kommt keine wirkliche Änderung vor, aber es wird eindeutiger dargelegt, dass die Sektionsstatuten ein verbindliches Rechtsverhältnis zum Landesverband bilden. Neu (in Art. 6.2) wird zur sprachlichen Vereinfachung in den NFS-Statuten der Begriff „Nominationsverband (NV)“ eingeführt. NV kann ein Kantonalverband, ein überkantonaler Regionalverband oder die URAN sein.

einverstanden

nicht einverstanden, sondern:

---

Art. 6 Sektionen, Nominationsverbände und Fachverbände (6.5-6.8)

Absicht:

Bisher war nur die Auflösung von Sektionen geregelt. Neu sollen auch Austritt, Ausschluss sowie die sektionssseitige Kündigung des Rechtsverhältnisses geregelt werden. Und zwar hinsichtlich Vermögensverwendung und Verwendung des Namens „Naturfreunde“ in allen Fällen gleich. Das eingezogene Sektionsvermögen soll nicht nur 5 Jahre, sondern überhaupt für Neugründungen reserviert bleiben. Jenen Sektionen, die ihre Auflösung selbst beschliessen, steht es nach wie vor frei, ihr Vermögen innerhalb der NFS nach eigenem Ermessen zu verteilen.

einverstanden

nicht einverstanden, sondern:

---

Art. 7 Zusammenschlüsse in Nominations- (NV) und Fachverbänden (FV)

Absicht:

Neu soll es, unabhängig ihrer Namensgebung, nur zwei Sorten von Zwischenorganisationen geben: Nominationsverbände, die ein genaues geografischen Einzugsgebiet umfassen sowie Fachverbände, die sich eine bestimmte Aufgabe stellen (z.B. [naturfreundehaeuser.ch](http://naturfreundehaeuser.ch)). Die Verbände sind aber frei, sich einen geeigneten Namen zu geben, NV oder FV bezeichnen nur ihre Funktion.

einverstanden

nicht einverstanden, sondern:

---

## Art. 8 Organe (Kommissionen)

Absicht:

Kommissionen gemäss alten Statuten waren eigentliche Organe mit Wahlakt, Amtszeit usw. für wiederkehrende Aufgaben. Damit wurde Tür und Tor geöffnet für ineffiziente Nebenstrukturen. Zum einen gab es in den letzten Jahren keine solchen Kommissionen mehr (ausser der notwendigen GPK), zum andern sollen Kommissionen auch aus Kostengründen künftig nur noch durch den Vorstand und den Naturfreunde rat einberufen, aber auch wieder aufgehoben werden. (siehe Art. 9.14.8 und 10.2.9)

0 einverstanden

0 nicht einverstanden, sondern:

---

## Art. 8 Organe (DV und Naturfreunde rat)

Absicht:

Für schnelle und schwierige Entscheide ist die DV zu gross und kann nicht schnell genug einberufen werden. Zudem kostet die Durchführung einer DV rund 20'000 Franken. Zudem konnten mit dem früheren Zentralvorstand als Zwischenglied zwischen Sektionen und Vorstand viele Probleme gelöst werden, die heute das Klima an der Delegiertenversammlungen belasten. In ähnlicher Weise soll der Naturfreunde rat eingesetzt werden. Der NFR soll zudem über Rechnung und Budget entscheiden, wobei es immer noch der DV vorbehalten bleibt, die Mitgliederbeiträge zu beschliessen. Um der DV künftig mehr Ansehen zu geben und diese als interessantes (gutes) Erlebnis gestalten zu können, soll sie nur alle zwei Jahre stattfinden, Wahlen abhalten und sich auf die Entwicklung der Naturfreunde konzentrieren.

0 einverstanden

0 nicht einverstanden, sondern:

---

## Art. 9 Delegiertenversammlung (DV)

Absicht:

Im Wesentlichen nur Präzisierungen, Einbezug des NFR sowie Zweijahresrhythmus. Eine Änderung besteht darin, dass eine DV künftig am Durchführungstag nur noch Traktanden zusätzlich aufnehmen kann, die keine Beschlüsse nach sich ziehen. In diesen Traktanden können wichtige Fragen diskutiert werden. Sie dienen somit der Meinungsbildung. Damit soll das Problem der alten Formulierung ausgeschaltet werden, dass eine Sektion zu einem wichtigen Traktandum nicht anwesend war, weil es erst an der DV beschlossen wurde.

0 einverstanden

0 nicht einverstanden, sondern:

---

Art. 9a Naturfreunderat (NFR)

Absicht:

Mit der Einführung des Naturfreunderates sollen die Sektionen gegenüber dem Vorstand wieder besser vertreten werden. Der NFR soll übersichtlich bleiben und deshalb 25-30 Mitglieder umfassen, aber aus allen Nominationsverbänden zusammengesetzt sein.

einverstanden

nicht einverstanden, sondern:

---

Art. 10 Vorstand (10.2)

Absicht:

Mit der Einführung des NFR kann die Maximalgrösse des Vorstandes reduziert werden.

einverstanden

nicht einverstanden, sondern:

---

Art. 10 Vorstand (10.4.14)

Absicht:

Eine wesentliche Änderung wird in 10.4.14 vorgeschlagen: Der Vorstand soll die Veräusserung von Häusern nicht mehr „genehmigen“, sondern mit einer Vereinbarung regeln.

einverstanden

nicht einverstanden, sondern:

---

Art. 11 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Absicht:

Keine Änderung, ausser der namentlichen Einführung des NFR.

einverstanden

nicht einverstanden, sondern:

---

#### Art. 12 Schiedsstelle

Absicht:

Die Aufgaben der Schiedsstelle sollen vor allem durch das „Rekurs- und Beschwerdereglement“ präziser beschrieben werden. Neu ist, dass die Schiedsstelle bei Beschwerden vor allem eine vermittelnde Funktion übernehmen soll. Als Rekursstelle ist sie nur noch bei Ausschlüssen von Einzelmitgliedern vorgesehen.

einverstanden

nicht einverstanden, sondern:

---

#### Art. 13 Kommissionen

Absicht:

Vereinfachung der Strukturen und Verzicht auf unnötige Kommissionen. Der NFR und der Vorstand können aber temporär weiterhin Arbeitsgruppen und Kommissionen in beratender Funktion einsetzen, aber auch wieder aufheben.

einverstanden

nicht einverstanden, sondern:

---

#### Art. 14 Geschäftsstelle.

Absicht:

Die Geschäftsstelle wurde aus finanziellen Gründen schon seit einigen Jahren auf ein Mindestmass reduziert. Diese Tatsache soll in den Statuten entsprechend abgebildet werden.

einverstanden

nicht einverstanden, sondern:

---

#### Art. 15 Haftung

Aufgrund der Neuregelung im ZGB (Art. 75a) sollte auf keinen Fall mehr eine Regelung festgeschrieben werden.

einverstanden

nicht einverstanden, sondern:

---

## Art. 18 Geschäftsjahr

Die Festschreibung des Geschäftsjahres auf das Kalenderjahr ist rechtlich nicht zwingend, kann aber einschränkend sein. Neu soll deshalb der NFR das Geschäftsjahr festlegen können.

0 einverstanden

0 nicht einverstanden, sondern:

---

Generell zu den begrenzten Amtszeiten

(Vorstand: Art. 10; GPK: Art. 11; Schiedsstelle: Art. 13)

Bei besonderer Eignung und/oder Rekrutierungsengpässen soll der NFR der DV beantragen können, eine Amtszeit zu verlängern. Die DV entscheidet über den Antrag abschliessend.

0 einverstanden

0 nicht einverstanden, sondern:

---

Ergänzende Hinweise:

- Stellungnahmen zu den 3 Reglementen sind fakultativ, aber ebenfalls herzlich willkommen.
- Allgemeine Stellungnahmen zu Statuten und Vereinsleben versuchen wir sinngemäss in die Auswertung aufzunehmen. Wir freuen uns über alle konstruktiven Rückmeldungen!

Fragen und Anregungen werden am Besten direkt über Mail an den Leiter der Gruppe „Statutenrevision“ gerichtet: [m.schaellebaum@bluewin.ch](mailto:m.schaellebaum@bluewin.ch)

**Herzlichen Dank für die Beantwortung des Fragebogens!**